

**Satzung
der Gemeinde Wittendörp
über Stundung, Niederschlagung und Erlass
von Ansprüchen**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Wittendörp vom 27.10.2005 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einbeziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben.
Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

- (4) Ansprüche können bis zu 12 Monate gestundet werden:

| | | |
|-----|--|-------------------|
| I. | vom Bürgermeister bis zu Höhe von | 2.500,00 € |
| II. | von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 2.500,00 € |

- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500,00 € übersteigen.
- (6) Unbeschadet der Regelungen des Absatzes 4 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.
Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

| | | |
|-----|--|-------------------|
| I. | vom Bürgermeister bis zur Höhe von | 1.000,00 € |
| II. | von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 1.000,00 € |
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen.
Sie sind in einer von den einzelnen Fachämtern der Stadt Wittenburg in der Funktion als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Wittenburg zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.
Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

| | |
|------|---------------------------------|
| I. | Name und Adresse des Schuldners |
| II. | Höhe des Anspruches |
| III. | Gegenstand (Rechtsgrund) |
| IV. | Zeitpunkt der Fälligkeit |
| V. | Zeitpunkt der Niederschlagung |
| VI. | Zeitpunkt der Verjährung |

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- I. vom Bürgermeister bis zur Höhe von **500,00 €**
- II. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über **500,00 €**

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleichs.

§ 5

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittenburg, den 07.02.2006 (Ausfertigungsdatum)

Frahm
-Bürgermeister-

Anzeigevermerk:

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust am 01.02.2006 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.